

FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR FAMILIEN

FÜR VERDIENSTAUSFÄLLE DURCH CORONA

**Entschädigungsanspruch
für Eltern, die ihre Kinder
durch KiTa- und
Schulschließungen zu
Hause betreuen müssen**

und


**Erleichterter Zugang zum
Notfall-Kinderzuschlag**



Entschädigung durch das Infektionsschutzgesetz

Eltern, die aktuell aufgrund der vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten und Schulen (außerhalb der Ferienzeiten) ihre Kinder zu Hause betreuen und dafür einen Verdienstaussfall hinnehmen müssen, sollen dafür entschädigt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass das jüngste Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.



Großeltern, die in die Risikogruppe fallen, gelten demnach nicht als Betreuungsmöglichkeit. Die Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten zu können, gilt jedoch als Betreuungsmöglichkeit und schließt den Entschädigungsanspruch somit aus.

Bevor ein Entschädigungsanspruch besteht, sind jedoch Überstunden abzubauen und der Resturlaub aus dem Vorjahr aufzubreuchen.


Die Entschädigung beträgt 67% des entstandenen Verdienstauffalls und wird maximal für 6 Wochen gezahlt. Der Höchstbetrag beträgt dabei 2.016 € im Monat.


Der Verdienstauffall wird vom Netto-Arbeitsentgelt gerechnet, das der Arbeitnehmer bekommen würde, wenn er nicht durch die Kinderbetreuung verhindert wäre. Inklusiv eventuell Kurzarbeitergeld und das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer Anspruch hätte, wäre er nicht verhindert.

Bekommt der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder wird trotzdem weiter vom Arbeitgeber bezahlt, besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

Die Entschädigung gilt auch für Selbständige. Hier errechnet sich der Verdienstauffall aus dem gezwölfelten Vorjahresgewinn aus der Tätigkeit.

Bei einer Existenzgefährdung können auch Mehraufwendungen aus der Zeit des Verdienstauffalls erstattet werden. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.





Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber gezahlt und ihm auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde erstattet.

Von der Entschädigung abzuziehen sind Zuschüsse des Arbeitgebers, wenn die Entschädigung und der Zuschuss zusammen höher ausfallen, als der tatsächliche Verdienstausschlag. Der übersteigende Betrag ist dann von der Entschädigung abzuziehen. Das gleiche gilt für den Nettolohn aus einer Ersatzstätigkeit.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Einstellung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Arbeitgeber kann ein Vorschuss über die erwartete Höhe des Erstattungsbetrages gezahlt werden.


Die Regelungen gelten ab dem 30. März bis zum 31. Dezember 2020.

Für Pflegeeltern gelten die oben genannten Regelungen entsprechend.

Notfall - Kinderzuschlag

Vom 01. April 2020 bis zum 30. September 2020 wird der Zugang zum Kinderzuschlag für Eltern, die kurzfristig ein geringes Einkommen haben, erleichtert.

Es muss sich dabei um unvorhergesehene Einkommenseinbußen handeln, die dazu führen, dass der Verdienst der Eltern nicht mehr für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich Eltern in Kurzarbeit befinden, Eltern selbständig sind und durch ausbleibende Aufträge keine oder verringerte Einnahmen haben, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld beziehen oder Verdienstausschläge durch geschlossene Kitas und Schulen hinnehmen müssen.





Familien erhalten in einem solchen Fall für 6 Monate monatlich bis zu 185 € pro Kind, zusätzlich zum Kindergeld.


Für die Prüfung des Anspruchs wird das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung und nicht, wie sonst üblich, das Einkommen der letzten sechs Monate herangezogen. Daneben kommt es vor Allem auf die Wohnkosten der Familie, die Größe der Familie und das Alter der Kinder an. Das Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen geprüft; es ist in der Regel ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Vermögen das unter 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied plus 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied liegt, ist unschädlich.

Ein Paar muss mindestens ein Brutto-Einkommen von 900 € und Alleinerziehende von 600 € haben. Zusammen mit dem Einkommen muss der Kinderzuschlag ausreichen, um den Bedarf der Familie zu decken.

Es kommt nicht darauf an, ob die Eltern verheiratet sind, oder ob sie die leiblichen/ rechtlichen Eltern sind. Nur eine Haushaltszugehörigkeit ist ausschlaggebend und dass die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten.

Wenn bereits Arbeitslosengeld II (Hartz IV) bezogen wird, kommt der Kinderzuschlag nicht in betracht. Der Bezug von Wohngeld oder Unterhaltsvorschuss ist hingegen kein Ausschlusskriterium. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld oder BAföG werden als Einkommen gerechnet.

Ob der Anspruch auf den Notfall-Kinderzuschlag tatsächlich besteht, wird individuell für jede Familie berechnet. Ein paar Beispiele finden Sie auf der übernächsten Seite.





Vor der Antragstellung wird eine Prüfung mit dem KiZ-Lotsen empfohlen.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/lotse-zum-kinderzuschlag/kinderzuschlag/138652>

Der Antrag kann dann digital bei der Familienkasse gestellt werden.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Eltern, die bereits im März einen Antrag auf den Kinderzuschlag nach den alten Voraussetzungen gestellt haben, können nun einen Antrag auf Überprüfung stellen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändert haben, bzw. die Berücksichtigung des Einkommens nach der Notfallregelung zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Eine Benachteiligung durch die Überprüfung soll nicht stattfinden.

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146392.pdf>

Eltern, die den vollen Kinderzuschlag bereits bekommen, erhalten automatisch eine Verlängerung für weitere 6 Monate, ohne dass sie tätig werden müssen. Familien, die bisher einen geringeren Betrag erhalten, können am Ende des Bezugszeitraumes den Notfall-Kinderzuschlag gesondert beantragen, sofern das Ende des Bezugszeitraumes vor dem 30. September 2020 liegt.

Wer den Kinderzuschlag erhält, hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und wird von den Kitagebühren befreit.

Für Pflegeeltern gelten die oben genannten Regelungen entsprechend.



Beispiele für den Anspruch auf den Notfall-Kinderzuschlag:

- Ein alleinerziehender Elternteil mit einem Kind zahlt 500€ Warmmiete, der Verdienst liegt bei rund 1.300€ bis etwa 2.000€ brutto. Das Kind ist 6 Jahre alt.
- Ein alleinerziehender Elternteil mit zwei Kindern zahlt 800€ Warmmiete, der Verdienst liegt bei rund 1.200€ bis etwa 2.500€ brutto. Die Kinder sind 6 und 8 Jahre alt.
- Eine Paarfamilie mit zwei Kindern zahlt 700€ Warmmiete, der Verdienst liegt bei rund 1.600€ bis etwa 3.300€ brutto. Die Kinder sind 6 und 8 Jahre alt.
- Eine Paarfamilie mit zwei Kindern zahlt 1.000€ Warmmiete, der Verdienst liegt bei rund 2.000€ bis etwa 3.600€ brutto. Die Kinder sind 6 und 8 Jahre alt.
- Eine Paarfamilie mit drei Kindern zahlt 1.000€ Warmmiete, der Verdienst liegt bei rund 1.500€ bis etwa 4.200€ brutto. Die Kinder sind 6, 8 und 10 Jahre alt.



Weitere familienpolitische Maßnahmen

Neben der Entschädigung und dem Notfall-Kinderzuschlag, sind von der Bundesregierung weitere Maßnahmen geplant, um die finanziellen Nachteile durch die Corona-Krise bei Familien zu reduzieren.


Elterngeldmonate sollen verschoben werden können, wenn die Elternzeit durch das Corona-Virus nicht genommen werden konnte. Das betrifft zum Beispiel Beschäftigte im Gesundheitswesen oder in sozialen Berufen.

Außerdem soll das Elterngeld nicht durch Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I reduziert werden, sofern es durch die Corona-Krise gezahlt wird.

Die Kurzarbeit kann eventuell dazu führen, dass ein Anspruch auf Elterngeld, die Partnermonate oder einen Partnerschaftsbonus besteht, der bei der ursprünglich geplanten Arbeitszeit nicht in Frage gekommen wäre. Dies ist zu prüfen und gegebenenfalls bei der zuständigen Elterngeldstelle zu beantragen.

Schwangere sollen für die Berechnung des Elterngeldes nur die Monate hinzuziehen können, die außerhalb der Corona-Krise liegen, um keine Nachteile dadurch zu erlangen, dass sie gegebenenfalls weniger arbeiten, als geplant.

Zu diesen Punkten gibt es jedoch aktuell noch keine abschließenden Entscheidungen von der Bundesregierung.





Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl

Norstedter Straße 1

25884 Viöl

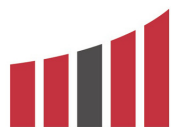
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum

Flensburger Chaussee 38

25813 Husum

Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.

